



# **SATZUNG**

**DES**

**BURG WARBERG E.V.**

## **ZWECK, NAME UND SITZ DES VEREINS**

### **§ 1 Zweck**

(1) Der Verein ist ein berufsständischer Zusammenschluss von Unternehmen und Arbeitnehmern des deutschen Agrarhandels sowie verwandter Betriebszweige des Getreide-, Futter-, Düngemittel-, Pflanzenschutzmittel-, Saatgut- und Kartoffelhandels.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der agrarhandelsfachlichen sowie der land- und agrarwirtschaftlichen Fort- und Weiterbildung. Der Verein fördert besonders den Nachwuchs.

### **§ 2 Einrichtungen**

(1) Der Verein unterhält insbesondere zur Umsetzung der in § 1 genannten Zwecke einen Akademie- und Hotelbetrieb in der Burg Warberg. Zur Unterstützung der in § 1 genannten Zwecke werden auch landwirtschaftliche Gebäude und Flächen vorgehalten.

(2) Der Akademiebetrieb führt Seminare, Lehrgänge, Kurse und Veranstaltungen durch. Zu den Aufgaben gehören auch solche Aufgaben, die auf Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit im rechtlich zulässigen Rahmen gerichtet sind.

(3) Die Einrichtungen des Vereins stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern aus dem In- und Ausland offen, insbesondere auch den Angehörigen der gesamten Land- und Agrarwirtschaft.

### **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er darf weder Personen noch Institutionen außerhalb des Vereinszwecks durch Verwaltungsausgaben oder auf sonstige Weise begünstigen.

(2) Das Vereinsvermögen, die Mitgliedsbeiträge und die im Rahmen der Vereinstätigkeit anfallenden Mittel sind ausschließlich für Zwecke des Vereins, die sich aus den §§ 1 und 2 ergeben, zu verwenden.

### **§ 4 Name**

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen:

**BURG WARBERG E.V.**

## **§ 5 Sitz**

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Warberg, Kreis Helmstedt.

## **DAUER UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 6 Dauer und Geschäftsjahr**

(1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

## **DIE MITGLIEDER**

### **§ 7 Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft**

(1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:

zum Handel mit Getreide, Saatgut, Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Kartoffeln oder anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Bedarfsartikeln zugelassene Kaufleute;

(2) Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:

a) natürliche und juristische Personen, welche das Vereinsziel fördern wollen, insbesondere solche, die mit den in Absatz (1) genannten Kaufleuten zusammenarbeiten;

b) Arbeitnehmer der in § 7 Abs. (2) a) und Absatz (1) genannten Unternehmen.

(3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(4) Personen, die sich um den Verein oder Berufsstand besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als solche zahlen sie keine Beiträge und haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

### **§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Aufnahme in den Verein ist bei diesem schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung;

b) durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds;

c) durch rechtskräftige behördliche Untersagung der Fortsetzung des Geschäftsbetriebes des Mitglieds;

d) durch Kündigung, die jedoch nur unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zulässig ist und durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss;

e) durch den Ausschluss eines Mitgliedes. Dieser kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden:

1. wenn ein Mitglied wegen einer unehrenhaften Handlung, insbesondere wegen einer vorsätzlichen Straftat, rechtskräftig verurteilt wird;
2. bei groben Verstößen gegen die Satzung und die aufgrund der Satzung gefassten Beschlüsse;
3. bei der Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Aufforderung.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn dem Mitglied vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Vorwürfen und dem möglichen Ausschluss zu äußern.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung von einzelnen Mitgliedern ist nicht zulässig. Eine Unterscheidung nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern im Rahmen dieser Satzung ist zulässig.

(2) Alle Mitglieder haben neben dem auch Nichtmitgliedern zustehenden Recht der Teilnahme an Seminaren, Kursen, Lehrgängen und Veranstaltungen des Vereins für sich und ihre Betriebsangehörigen einen Anspruch auf Beratung in allen Fragen, die die berufliche Bildung betreffen. Für die Teilnahme und Beratung werden Entgelte berechnet. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Entgelte für Seminarteilnehmer und die Grundsätze der Beratungsentgelte. Jedes Mitglied hat ferner das Recht, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse des Vereins einzuhalten, insbesondere die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

(4) Jedes Mitglied entrichtet jährlich einen Beitrag. Die Beitragsleistung für ordentliche Mitglieder richtet sich nach einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung muss so gestaltet sein, dass sich die Beitragshöhe für jedes Mitglied daraus errechnen lässt.

Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird durch den Vorstand beschlossen.

Der Beitrag eines Mitglieds steigt jedes Jahr um zwei Prozent, jedoch abgerundet auf volle fünf Euro. Dementsprechend wird auch die Beitragsordnung jährlich fortgeschrieben.

(5) Ausscheidenden Mitglieder steht am Vermögen des Vereins kein Recht zu. Im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidende Mitglieder bleiben zur Entrichtung des Jahresbeitrages für das ganze Geschäftsjahr verpflichtet.

## **DIE ORGANE DES VEREINS**

### **§ 10 Organe, Abstimmungen, Protokolle**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung eines Organs ist beschlussfähig.

(3) Stimmenthaltungen gelten bei allen Abstimmungen des Vereins als nicht abgegeben bzw. als nicht anwesend.

(4) Über jede Versammlung und Vorstandssitzung, die der Verein abhält, ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. des Vorstandes zu unterschreiben.

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **§ 11 Turnus und Aufgaben**

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt über:

1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresschlussrechnung;
2. den Haushaltsvoranschlag;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. die Festsetzung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
5. die Wahl des Vorstandes;
6. Satzungsänderungen (mit Ausnahme solcher im Sinne des § 15 Abs. 3),
7. die Auflösung des Vereins,
8. sonstige ihr durch zwingende gesetzliche Vorgaben zugewiesene Aufgaben.

(3) Über Entscheidungen von Bedeutung, die vom Vorstand getroffen worden sind, muss in der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10 v. H. der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

## **§ 12 Form und Einladung**

(1) Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder - soweit keine entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen existieren - als virtuelle Veranstaltung oder in Kombination beider Formen als hybride Veranstaltung abgehalten werden. Über die Art der Durchführung entscheidet der Vorstand. Bei einer virtuellen Veranstaltung kann der Vorstand auch beschließen, dass Mitgliederrechte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung mit Ausnahme der telefonischen Teilnahme ausgeübt werden müssen. Der Vorstand ist ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in virtuellen oder Hybridversammlungen zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht zeitlich und sachlich in angemessener Weise begrenzen. Wird die Versammlung als Hybridversammlung abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Diese Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

(2) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Auftrag des Vorsitzenden durch den Geschäftsführer unter Mitteilung der Form (Präsenz/virtuell/hybrid) und der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Brief oder per E-Mail an jedes Mitglied.

## **§ 13 Abstimmungen**

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das gleiche gilt für Fördermitglieder, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Handelt es sich bei einem ordentlichen Mitglied oder Fördermitglied um eine juristische Person, so entscheidet es selbst darüber, wer das Stimmrecht ausübt und teilt dies dem Vorstand spätestens bis zum Beginn der Mitgliederversammlung in Textform mit. Die Erteilung von Vollmachten zur Stimmrechtsausübung ist zulässig. Ein Stimmberechtigter kann höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird bei dem Beschluss nicht gleichzeitig die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(4) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller ordentlichen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Eine Beschlussfassung über die Änderung dieses Quorums bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder.

(5) Die Abstimmungen erfolgen durch Zuruf, sofern hiergegen kein Widerspruch erfolgt. Im Falle des Widerspruchs findet die Abstimmung durch Stimmzettel statt. Bei virtuellen Versammlungen erfolgt die Stimmabgabe elektronisch in einem geeigneten Verfahren. Das gleiche gilt bei Hybridversammlungen für die nicht persönlich anwesenden Mitglieder.

(6) Ergibt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los sowohl über die Person, die zur engeren Wahl kommt, als auch über den Gewählten bei der engeren Wahl selbst.

(7) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

## **§ 14 Leitung und Protokoll**

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Im Falle der Abwesenheit aller Vorstandsmitglieder bestimmen die erschienenen Mitglieder den Leiter der Versammlung im Wege der Wahl aus ihrem Kreis. Der Versammlungsleiter ernennt bei Abstimmung durch Stimmzettel aus dem Kreis der Anwesenden mindestens zwei Stimmzähler, die jedoch nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

(2) Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem durch den Leiter der Versammlung zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat bei den Wahlen die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen zu enthalten.

(3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und die auf ihr gefassten Beschlüsse sollen die Mitglieder von dem Verein sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb vier Wochen, durch Rundschreiben oder das Vereinsorgan unterrichtet werden. Die Unterrichtung durch elektronische Medien ist zulässig.

## VORSTAND

### § 15 Mitglieder, Aufgaben, Arbeitsweise

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt vor der eigentlichen Wahl über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Eine Wahl des gesamten Vorstands in einer Abstimmung ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vereins und zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden.

Bis zur Neuwahl verbleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt; Wiederwahl - auch des gesamten Vorstands in einer Abstimmung - ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann der Vorstand im Wege der Selbstergänzung einen Nachfolger bis zu der nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Auf dieser ist dann ein Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit dieses Nachfolgers endet automatisch mit dem Ende der Amtszeit, für die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied gewählt wurde.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen bei Ihrer Wahl ordentliche Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines ordentlichen Mitglieds des Vereins sein oder andernfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder zur Vorstandswahl nominiert worden sein. Dem Vorstand soll der Sprecher der Agrarhandelsjunioren angehören.

(3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist dieser für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch eine Satzungsbestimmung oder zwingende gesetzliche Regelungen der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Beschlüsse zur Kreditaufnahme erfordern - soweit sie nicht bereits durch den Beschluss des Haushaltsplans durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurden - eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen im Vorstand.



(4) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen, die aufgrund von Vorgaben des Vereinsregisters, des Finanzamtes oder anderer Behörden erforderlich sind, auch ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zu informieren.

(5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen in Textform ein. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es in Textform beantragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Vorstand darf Beschlüsse auch im Umlaufverfahren oder mittels elektronischer Medien fassen, soweit nicht mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieser Vorgehensweise widersprechen. Zulässig sind Abstimmungen per E-Mail mit Fristsetzung durch den Vorsitzenden, Telefon- und Videokonferenzen sowie die Beteiligung per elektronischer Kommunikationsmittel an einer generell in Präsenzform durchgeführten Vorstandssitzung.

## **§ 16 Vorsitzender und Vertretung**

(1) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist der Vorsitzende mit einem seiner Stellvertreter befugt oder beide Stellvertreter gemeinsam.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere:

1. die Mitgliederversammlung vorzubereiten, ihre Tagesordnung festzusetzen und einzuberufen;
2. den Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen sowie das Vereinsvermögen zu verwalten;
3. den Geschäftsbericht zu erstatten;
4. den Geschäftsführer des Vereins zu bestellen, seine Einstellungsbedingungen mit seinen Stellvertretern festzulegen und die Tätigkeit des Geschäftsführers zu überwachen.

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden übernehmen seine beiden Stellvertreter diese Aufgaben. Sie regeln die konkrete Aufgabenverteilung unter sich mit zu dokumentierendem Beschluss.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt die Durchführung oder Überwachung bestimmter dem Verein zufallenden Aufgaben einem Mitglied des Vorstandes zu übertragen.

(4) Der Vorstand kann für den Geschäftskreis der laufenden Verwaltung inklusive aller Personalangelegenheiten einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Für den besonderen Vertreter gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

## **ALLGEMEINES UND AUFLÖSUNG**

### **§ 17 Vergütung und Haftung**

(1) Die Mitglieder der Vereinsorgane erhalten für ihre Müheverwaltung keine Vergütung. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(2) Vorstandsmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

### **§ 18 Datenschutz**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der Mitgliederverwaltung zur Erfüllung der Satzungszwecke und unter Berücksichtigung des aktuellen Datenschutzrechts. Der Vorstand ist berechtigt, eine Datenschutzordnung zu beschließen, um die Details zu regeln.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder einem schriftlichen Antrag zustimmen. Sind auf der Mitgliederversammlung, welche zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufen worden ist, weniger als  $\frac{3}{4}$  der ordentlichen Mitglieder vertreten, so ist frühestens nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, ordentlichen Mitglieder beschließt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert in dieser Versammlung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, ordentlichen Mitglieder.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung die Liquidatoren zu bestimmen.

(3) Das nach Deckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen fällt der Bundesrepublik Deutschland mit der Auflage der Verwendung des Vermögens im Sinne des in § 1 gekennzeichneten Vereinszwecks zu.

Burg Warberg e.V.  
An der Burg 3, 38378 Warberg  
Telefon: 05355-961-0  
Telefax: 05355-961-200  
E-mail: [info@burg-warberg.de](mailto:info@burg-warberg.de)  
Internet: [www.burg-warberg.de](http://www.burg-warberg.de)

Beschlossen: 11.11.2021  
Eingetragen in VR 130167: 23.03.2022